OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604732/12/StB

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des C M S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2021, GZ: VStV/920301108166/2020, wegen Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ist Geschäftsführer der S P M GmbH mit Sitz in L, welche Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) ist. Am 21.06.2020 wurde um 18:22 Uhr in L, Umfahrung E, Strkm. 4.6 Richtung stadtauswärts, mit dem angeführten Fahrzeug eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit begangen, wobei die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) mit 29.06.2020 eine diesbezügliche Anonymverfügung an die Zulassungsbesitzerin versendet hat.

2. Da diese nicht entsprechend beglichen wurde, forderte die belangte Behörde die Zulassungsbesitzerin mit Schreiben vom 17.08.2020 auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat (voller Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person). Diese Lenkererhebung wurde dem Beschwerdeführer als Geschäftsführer bzw. Eigentümer der Zulassungsbesitzerin durch Ausfolgung nachweislich am 06.09.2020 zugestellt. Mehrfach wurde von Seiten der belangten Behörde innerhalb der Frist zur Bekanntgabe des Lenkers ausdrücklich auf das Ablaufen jener Frist und die fehlende Möglichkeit der Verlängerung dieser hingewiesen (siehe zB Email vom 17.09.2020).

3. Da die Lenkererhebung in weiterer Folge nicht entsprechend und fristgerecht beantwortet wurde, sprach die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 24.09.2020, zugestellt wiederum durch Ausfolgung am 04.10.2020, gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Strafe in der Höhe von 100 Euro aus.

4. Der Bf erhob mit Schreiben vom 19.10.2020 Einspruch gegen die Strafverfügung. Er habe die belangte Behörde gebeten, die Übertretung mittels (Radar-) Foto zu bestätigen, was bisher nicht passiert sei. Die zur Last gelegte Verfehlung stimme nicht mit den Aufzeichnungen im Terminkalender überein.

5. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.10.2020, zugestellt durch Ausfolgung am 23.11.2020, wurde dem Bf nochmals dieselbe Verwaltungsübertretung wie in der Strafverfügung zur Last gelegt.

6. In seiner Rechtfertigung vom 28.11.2020 führte der Bf aus, dass nach wie vor keine Übermittlung von Radarfotos stattgefunden habe und die belangte Behörde dazu zur Bestätigung der Angaben verpflichtet sei.

7. Mit Straferkenntnis vom 19.01.2021, Zustellung am 31.07.2021, wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 über den Bf eine Geldstrafe von 100 Euro und eine

Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

8. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 26.08.2021. Zusammengefasst bringt der Bf darin vor, dass die belangte Behörde nach wie vor verpflichtet sei, ihre Angaben mittels Radarfoto zu beweisen, da es ansonsten nicht möglich sei, den Fahrer zum Tatzeitpunkt bekannt zu geben. Zudem werde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

9. Mit Vorlageschreiben vom 27.08.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

10. Am 08.11.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf selbst anwesend war und in der ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet wurde. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 11.11.2021 übermittelt, der Bf verlangte mit Email vom 22.11.2021 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.11.2021.

2. Mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) wurde am 21.06.2020 um 18:22 Uhr in L, Umfahrung E, Strkm. 4.6 Richtung stadtauswärts, eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit begangen. Dieses Fahrzeug ist auf die S P M GmbH zugelassen, der Bf ist Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin. In weiterer Folge erging durch die belangte Behörde eine Lenkererhebung an die Zulassungsbesitzerin.

3. Aus dem Verwaltungsverfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers selbst ergibt sich unzweifelhaft, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin im Zuge der nachweislich zugestellten Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 17.08.2020 binnen der vorgesehenen Frist nicht bekanntgegeben hat, wer das gegenständliche Fahrzeug zum angegebenen Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat. Der Bf hat auch keine Person namhaft gemacht, die diese Auskunft erteilen hätte können. Dieser Sachverhalt wurde vom Bf nie bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die relevanten Bestimmungen des KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.[…]“

2. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. […]“

3. Der Bf hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.11.2021 den Sachverhalt des der Lenkererhebung zugrundeliegenden Grunddelikts (Geschwindigkeitsübertretung) bestritten. Bis dato seien keine Radarfotos oder Ähnliches vorgelegt worden, die Beweislast liege bei der belangten Behörde.

4. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Es steht im Ermessen der Behörde eine derartige Lenkererhebung durchzuführen, sofern – wie im vorliegenden Sachverhalt (Geschwindigkeitsüberschreitung) – ein entsprechendes Grunddelikt vorliegt und das Auskunftsbegehren somit nicht willkürlich durchgeführt wird.

5. Es steht dem Auskunftspflichtigen frei, auf welche Art und Weise er dem Auskunftsersuchen nachkommt, mehrere Handlungsalternativen (zB mündliches Anbringen, beiliegendes Formular) sind möglich. Durch das Nichtfunktionieren der Web-Eingabe, vermutlich durch Fristablauf aufgrund der späten Zustellung, liegt keine Rechtswidrigkeit der Lenkererhebung vor. Der Bf wurde auch mehrfach ausdrücklich auf den Ablauf der Frist, die Möglichkeiten zur entsprechenden Beantwortung und zu den Rechtswirkungen bei Nichterteilung der Auskunft hingewiesen.

6. Dass der Bf jedoch die Lenkererhebung nicht fristgerecht beantwortet hat, ergibt sich zweifellos aus den Angaben des Bf als auch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch eine juristische Person kann nach der Judikatur des VwGH bezeichneter Auskunftspflichtiger sein. Auch wenn die Lenkeranfrage an die GmbH ergangen ist, ist aber der Geschäftsführer gemäß § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich.

7. Es ist für das erkennende Gericht auch nicht nachvollziehbar inwieweit dem Bf aus der Vorgehensweise der belangten Behörde Nachteile entstehen könnten. Der jeweilige Lenker bzw. die jeweilige Lenkerin kann sich im anschließenden Verfahren gegen die angelasteten Verwaltungsübertretungen entsprechend zur Wehr setzen, ohne dabei Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Dieser Tatbestand ist aber vom Straftatbestand der Nichterteilung der entsprechenden Auskünfte bzgl. der Lenkererhebung zu trennen.

8. Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wer das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat. (VwGH vom 07.07.2016, Ra 2016/02/0141). Der Bf hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass diesbezüglich keine detaillierten Aufzeichnungen von ihm geführt werden. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt und wurde auch vom Bf selbst nicht bestritten.

9. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Er hat eben auch nicht die geforderten Aufzeichnungen geführt.
Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

10. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu rd. 2 % aus und erscheint auch im Hinblick auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bf ausreichend, um diesen in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

11. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt. Da diese Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich des Strafrahmens des KFG 1967 nicht der Höhe der verhängten Geldstrafe entspricht, war diese entsprechend anzupassen.

12. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten, da es nur bei einer vollständigen Bestätigung des behördlichen Straferkenntnis zu einer Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers kommt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nichterteilung der Lenkererhebung (insbesondere zur Bindung an das Grunddelikt und an die Möglichkeiten der Auskunftserteilung) wurden von der Behörde im Sinne der zitierten Judikatur beantwortet und sind auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter in Zweifel zu ziehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha